

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: .1500. f: und .2. f:  
Leykauf

Hanns Georg Strök von Häuslern, Bekennt und verkauft mit Consens des Churfürstl:[ichen] Pflegamts dahir, daß von ihm seit dem .6. Juny 1746 Erbrechtsweis ingehabte Guth zu gedachten Häuslern, mit all dessen rechtl:[ichen] ein und Zugehörungen zu Dorf und Feld nichts davon Besondert noch ausgenohmen, gleich er selbiges ingehabt, genuzt und genossen hat, von welchem Jährl.[ich] zu Georgi oder Michaeli gedachten Pflegamt .1. f: .20. xr: 6. hl: Zins, und .1. Fas[t]nachthennen oder dafir .10. xr: Verreicht, dann .1. Tag Mähen .1. Heugen .2. Schneiden, und .1. Tag Hakenscharwerch verricht, oder das Geld dafür bezahlt werden muß, auch im übrigen alldahie mit der Mannschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum Schloß auf begebende Veränderung mit dem zehenten Pfenning Handlang, und all andere Bothmässigkeiten unterworfen und Beygethan ist. Dem arbeitsam seinem freundlich Lieb[en] eheleibl:[ichen] Sohn Michael Strök von Häuslern und Barbara dessen zu= künftigen Eheweib um .348. f: dann ab= sonderlich .1. paar grosse Mehnochsen ad: .90. f: .2. paar deto .150. f: .1. vi[e]riähriges Ochsl .20. f: .3. Jährlinge .27. f: 5. Khüe .65. f: .2. heurige Kälber .10. f: .1. Schweinsmutter samt .8. Jungen .20. f: .2. Schaf .5. f: .18. Vichketten .6. f: .1. hölzern[e] Uhr .2. f: 3. Wagen .110. f: .1. Mühl= wagen .10. f: .3. Holzschlitten 5. fl:

Seite 2

.30.

.5. Pflug .19. f: .3. Eydten .9. f: .1. Halm= stuhl .5. f: .3. eiserne Höllhafen .20. f: .1. Ehehalten Beth .15. f: .1. Klafter Holz so noch im Wald .2. f: .15. Falz= bretter .5. f: .4. Klafter Schindeln .20. f: .1 ½. Schober Rokenstro .10. f: .4. Rifel= kampen .5. f: 120. Färtl Redo Tunget .30. f:., den samtl:[ichen] Hausrath samt Haus= und Baumansfahrnüb, wovon sich aber Verkäufer ausnihmt als .2. Schrot= haken .1. Hakel .2. Sens .1. Schrot=

sag .1. Spansagl .1. Hauen .3. Wez= stain und das Kufgeschir p[e]r: 60 f: den Abscheit des sämtl:[ichen] Winter und Somer= anbaues, den Heufand, den Lein= fand nach .4. Münchner Mezen item den Schmalsaatfand .410. f: das not= türftige Speisgetraid bis künftige Jakobi für den Käufer und die seinige .22. f: thut .1152. f: zusam aber in einer Summa p[e]r: Eintausend fünf= hundert Gulden und .2. f: Leÿkauf. An diesen Kaufschilling versprechen die Käufer sogleich .500. f: richtig zu machen, und zwar mitls .400. f: Baar Geld, und .100. f: so des Ver= käufers Eheweib gemäss der zwischen ihrem bestehenden Heuraths Beschreibung auf den künftigen Todtfahl zu er= höben diese der Mitkäuferin, über= lassen, dann solche der Verkäufer sich an der Anfrist abrechnen zu lassen zugesagt, dan so gehen dem Mitkäufer zum bewilligten Heurathsgut

Seite 3

.400. f: ab, daß also die Anfrist in .900. f: bestehet. Der Rest muß in .35. f: Nachfrist getilget, und hiemit zu Jakobi a[nn]o: 1780. der Anfang gemacht werden.

Annebens ist bedungen worden, daß die Käufer schuldig seÿn sollen, deren vor= handen[en] zweÿ ledigen Töchtern im Fahl sie sich verhelichen, i[e]d[e]r .2. Münchner Mezen Korn und .1/2. dreÿ Mezen Waiz zur Hochzeit Brod dann i[e]d[e]r .1. Khue und .1. Kalben oder hiefir .15. f: abzureichen, wesfahls die Wahl Bey ihren Töchtern stehen solle, eintweder das Vich oder Geld zu nehmen. Über das machen sich die Käufer verbündlich wann die erste von solch beyden Töchtern sich verhelicht, dieser .100. f: auszuzahlen, welche dieselbe zwar an den Guts Kaufschl:[uss] jedoch anerst in den lezten Nachfristen abzurechnen befugt seÿn sollen.

Das herrschaftl:[iche] Handlang verspricht der Verkäufer allein, die Gerichtskosten entgegen beyde Theil gleichheitl:[ich] in Ab= führung zu bringen. Bis deren durch= gehende Ausrichtung beschiehet, ver= bleibt all[e]s Verkäufer unterpfändlich verschriben. Hirüber ist handstreichlich angelobet worden. Actum den 17.tn

Juny 1779.

Zeugen

Georg Antoni Aige und Peter Stötner  
beyde dahir.

Ausnahm hierauf  
p[e]r: 100 f: dreÿjähriger  
Anschlag

Vorstehender Hanns Georg Strök  
von Häuslern hat sie bey dem unter  
heutigem Dato an seinen Sohn Michael

Seite 4

.31.

Strök und Barbara dessen zukünftigen Eheweib  
verkauften Gut dortselbst folgendes auf  
seiner Lebenstag ausgenohmen, welches die  
leztere auch getreu und unweigersam abzu=  
reichen versprochen haben, als Nem[lich] und

Erstlich zur Wohnung das vorhandene Neben=  
häusl samt der dabey befindlichen Stallung  
jährl.[ich] .3. Klafter Brennholz und .10. Büschl Spän,  
auch muß dem Ausnähmer das sich zusam  
richtende Klaubholz unengeltlich nach Haus  
geführt werden, wo annebends bedungen worden,  
es müssen dem Ausnähmer den Waldzins von  
obgedachten Brennholz selbst entrichten.

Zweÿtens zum Lebens Unterhalt jährl:[ich] Waiz  
.1/2. Korn .1 1/2. Gersten .5: Haber 7 1/2 und  
Arbes [Erbsen] .1/2. Mezen, alles gestrichener Münchner  
Mässereÿ und Kastenmässiges Guth. [Güte] Der  
abbemelter Waiz und Arbes Verreichnüß  
halber hat es aber den Verstand nur  
dahie, wann die Käufer solche Gattungen  
erbauen, wo im Widrigen der Verkäufer  
hifür nichts zu fo[r]dern hätte. Obbe=  
meltes Getraid muß dem Ausnähmer auch  
zu und von der Mühl geführt werden.

Drittens zu Unterhaltung .2.er Khüen und  
.1. Kälbes .30. Schid Roken .15. Schid Haber  
und .15. Schid Gerstenstroh. Von der Haus=  
point einen noch auszustekenden Flek von  
des Hanns Georg Hausners Garten  
an, bis auf den ersten Graben, und  
von da aus bis zu den Gadern wo man  
die Fuhr aus dieser Point nimt, mit Heu  
und Graimet. Von der Khienriether  
Altwis einen Flek vom March an, bis  
auf die Stainmaur welche dem Khienridher  
feld gleich liegt mit dem Altheu.

Seite 5

Viertens behaltet sich der Ausnähmer zur willkirlichen Benutzung bevor aus sogenanter Mühläckerl, und dem Krautgarten, item zu Kraut und Erdäpfel .8. Pifang in langen Feldern, in kurzen aber .12. Pifang zu Ausbauung .1. Münchner Mezen Leins das erfo[r]derliche Feld, und .4. Pifang Halm=rüben. Diese solche müssen die Käufer tungen und diese sowohl als die Wis noth=dürftig bearbeiten und all erwachsendes dem Ausnähmer nach Haus führen, auch das Xod schneiden.

Fünftens den dritten Theil vom Obst die Zwespen Bäum aber neben dem Leutherungs häusl wo man im Bleichgarten hinauf gehet rechterhand, und den Kerschbäume im Khienriether Feld, alleinig iähl:[ich] .2. Schaf zu Somer welche der Verkäufer sodann zu Winter, die Befugnuß auf der Abwanden nebst dem Hausstadl ein Saa[m]gartl errichten zu derfen, iähl:[ich] .2. Fuhr Strä, den Gebrauch des Haus=raths die Gestattung .4. Lemmer und .1.er Gans iähl: .1. Sau[g]schweinl wenn einige vorhanden. Ein Ort im hinteren Stadl, das nächste Schweinstahlerl nebst dem Bach=ofen. Zu Unterbringung der Strä in der Schupfen an dem Häusl, ein Orth im Bleichgarten ein Orth zum Bleichen, und das hirtzue dan sonst benötigte Wasser, im Bachofen bachen zu dürfen, die Befugnuß das Stählerl aus dem Haus=flez herausnehmen, und in das Häusl Stählerl sezen zu derfen.

Sechstens fahlet auf Vorabsterben des Ausnahmehewei von vorbemeltem Ausnahm nichts anheim. Stirbt der

Seite 6

.32.

Ausnähmer entgegen vor seinem Eheweib so solle dieselbe dem zwischen ihr und ihrem Ehemann Vermög Heuraths Contract dato: 20. Jänner 1716 bedungenen Ausnahm zu beziehen haben. Auf beyder Vor=absterben entgegen fahlt die ganze Ausnahm zum Guth anheim. Act:[um] et testes ut Supra.

Heuraths Contract p[e]r:  
400 f:

So zwischen Michael Strök nun angehend hiesigen Unterthan zu Häuslern, als des Hanns Georg Ströks von dort mit Barbara dessen Eheweib seel:[ig] ehelich erzeugen Sohn Bräutigam an einem = dann Barbara Michael Wagners Mühlens von Zölz seel:[ig] mit Anna dessen gewesten Eheweib annoch im Leben ehelich erzeugten Tochter Braut am anderen Theil abgered[et] und beschlossen worden, als Nem[lich] und

Erstlich haben beyde Braut Personen sich zum heil:[igen] Sacrament der Ehe versprochen und wollen solch deren eheliches Gelübde demnachstens in dem würdigen S[ank]ti Parolomoi Pfarr Gotteshaus Gleissenberg mittels priesterl:[icher] Hand und Coppulation christ katholischem Gebrauch nach Confirmiren lassen. Angehend die zeitl:[ichen] Güther da hat.

Zweytens die Braut dem Bräutigam aber einer p[er]: .50. f: astimirten Förtigung .400. f: als ein wahres Heurathgut versprochen, welche dieser auf diese Art auch richtig erhalten, es haben neml:[ich]

Seite 7

der Braut Vormünder Nahmens Wolfgang Koller von Zölz und Joseph Rädlinger von Wolterinng [Walting] beyde Gerichts Közting dem Bräutigam ieder .150. f: beyde also .300. f: gegenwärtig Baar ausgezalt. Über das Gut der Braut Mutter, die Vermög der zwischen ihr und ihrem Ehemann als des Bräutigams Mutter unterm .20.tn Jänner .1776. erricht[et]en Heuraths Contract aus desselben Vermögen ihr zustehend .100. f: der Braut eigenthumlich überlassen, und des Bräutigams Mutter sich erklärt zu gestatten, daß ihm dieser ab der Anfrist abgezogen werden dessen, verfolglich ist das Heurathgut p[er]: .400. f: in Richtigkeit gebracht, und wird demnach die Braut hierum in Conformitot des gnädigst emanirten Cod: Max: in dem kräftigsten Rechtsform auf ewig Quittirt. Dieses Heurathgut widerleget.

Drittens der Bräutigam mit einen .400. f: welche ihm von dem unter heutigem Dato erkaufte Gut ab der Anfrist abgehen und wird der Braut dieses Gut andurch zwar wirkl:[ich] anverheurathet, iedoch nur auf den Fahl, wann von dieser Ehe

einiger Erb nicht vorhanden ist. Weiters=  
hie und

Viertens hat der Braut Vatter Antoni  
Stautner von Kleinpinzing Gerichts Kamb [Cham]  
dem Bräutigam gegenwärtig .100. f:  
Baar vorgeliehen, dergestalten daß  
derselbe diese .100. f: inner Jahr und Tag  
Baar zuruk zu bezahlen gehalten, diese  
entgegen bis dahie unverzinslich  
seÿn sollen. Deren unaus=

Seite 8

.33.

bleiblichen Todtfahlen halber ist abge=  
schlossen worden, daß

Viertens auf über kurz oder lang erfol=  
gendes Vorabsterben des Bräutigams  
vor der Braut ohne von dieser Ehe vor=  
handenen Kind[ern], der überlebenden Wittib  
all[e]s Vermögen was vorhanden ist, und unter  
diesen auch die ganze Errungenschaft eigen=  
thümlich verbleiben solle, sie aber wegen  
deme daß ihr das Anwesen zukommt,  
und wegen der vom Bräutigam einge=  
brachten Widerlag per abhemptum  
500. f: weiters das was der Bräu=  
tigam über die Widerlag mehrers ein=  
gebracht haben wird, und die beste  
.3. Stuk Halsgewand inner Jahr und  
Tag hinausgeben muß. Stirbt ent=  
gegen

Fünftens die Braut vor dem Bräutigam  
ohne Kind, so verbleibt dem überlebenden  
Wittiber von dem eingebrachten Heurath=  
gut .200. f: die Förtigung und die  
Errungenschaft ganz und eigenthümlich. Er  
ist sonach verbunden an der verstorbenen  
nächste Befreunde inner Jahr und Tag  
hinauszugeben von den Heurathgut .200. f:  
die besser .3. Stuk Halsgewand, und alles  
was die Braut über das Heurathgut  
und Förtigung wehrender [während der] Ehe mehrers in  
das Vermögen wird gebracht haben.

Sechstens und leztens sollen alle hierin  
nicht enthaltenen Puncten, wegen derer  
sich in Zukunft Stritt und Irrung ereignen  
derfte, denen erneue[r]t Churbaierisch

Seite 9

und oberpfälzi:[schen] Landrechten dann hieortiger

Pflegamts Sitt und Gewohnheit nach ent= schiden und Gewohnheit nach entschieden getreulich und ohne Gefährde.

Heurathsleuth und Beiständer seynd auf seiten der Braut ihre beyde Vormunder vorersagte Wolfgang Koller und Joseph Rädlinger, ihr Bruder Wolfgang Wagner von Zölz item ihr Vetter Antoni Stautner von Kleinpinzing. Auf seiten des Bräu= tigams entgegen sein Vatter Hanns Georg Strök von Häuslern und Michael Ederer von Roßhof. Actum et testes  
ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E  
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 198\Streck Haeusl 5 BP WUEM 198\_01b09.docx